

Einheitlicher Ansprechpartner

Seit dem 28. Dezember 2009 ist die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin ein „Einheitlicher Ansprechpartner“ nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es nach dem sog. Wirtschaftskammermodell insgesamt fünf Einheitliche Ansprechpartner (Industrie- und Handelskammer zu Schwerin, Industrie- und Handelskammer zu Rostock, Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg, Handwerkskammer Schwerin, Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern).

Was der Einheitliche Ansprechpartner für Sie tun kann:

Beratung: Der Einheitliche Ansprechpartner hat die Aufgabe, Unternehmen oder Existenzgründer aus ganz Europa, also auch Inländer, über folgende Themen zu beraten:

- ▶ Gewerberechtliche Genehmigungserfordernisse und Verfahrensfragen
- ▶ Zuständigkeiten in der Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern
- ▶ Zugang zu öffentlichen Registern
- ▶ Weiterführende Beratungsangebote

One-Stop-Shop für Genehmigungen: Ferner dient der Einheitliche Ansprechpartner Unternehmen als „Verfahrensmittler“ und bietet im Zusammenhang mit Unternehmensgründung und Unternehmensführung folgende Dienstleistungen an:

- ▶ Entgegennahme und Vollständigkeitsprüfung von gewerberechtlichen Anträgen, Anzeigen, Willenerklärungen und Unterlagen
- ▶ Ermittlung der zuständigen Behörden, Weiterleitung an die zuständigen Behörden
- ▶ Vermittlung zwischen Unternehmen und Behörde bei Rückfragen
- ▶ Beobachtung des Verfahrensablaufs, Auskünfte zum Verfahrensstand
- ▶ Beratung zu Hilfsangeboten bei Schwierigkeiten im Verfahrensablauf

Damit macht der Einheitliche Ansprechpartner komplexe Behördenangelegenheiten für Sie transparenter und zeitsparender. Was wir im Einzelfall für Ihr Unternehmen leisten, können sie unter www.ea-mv.de ermitteln. Dort finden Sie alle Details zu den erfassten Verfahrenen.

Einheitlicher Ansprechpartner

Wer den Einheitlichen Ansprechpartner nutzen kann:

Die Leistungen des Einheitlichen Ansprechpartners können grundsätzlich alle inländischen und ausländischen Unternehmen und Existenzgründer in Anspruch nehmen – auch über die Europäische Union hinaus. Bestimmte Branchen sind allerdings vom Zuständigkeitsbereich des Einheitlichen Ansprechpartners gesetzlich ausgeschlossen. Für die Klärung einer Anspruchsberechtigung und die gegebenenfalls notwendige Vermittlung an Fachexperten steht Ihnen der Einheitliche Ansprechpartner selbstverständlich gern direkt zur Verfügung.

Was kostet der Service des Einheitlichen Ansprechpartners:

Für die Nutzung der Leistungen des Einheitlichen Ansprechpartners fallen zum Teil Gebühren an, die sich nach dem zur Fallbearbeitung eingesetzten Arbeitsaufwand bemessen. Beratungen sind grundsätzlich kostenlos. Bei der Verfahrensvermittlung werden für jede angefangenen 30 Minuten 27,00 Euro als Gebühr fällig, wobei jedoch eine Reduzierung, die sich an der Gebühr der Genehmigung orientiert, möglich sein kann.

Wie Sie den Einheitlichen Ansprechpartner erreichen:

Die gesamte Verfahrensabwicklung kann über das Online-Informationsportal des Einheitlichen Ansprechpartners unter www.ea-mv.de erfolgen.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Rückfragen und weitere Informationen auch telefonisch oder per Mail sowie im persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Servicezeiten:

Montag – Donnerstag, 08:00 – 18:00 Uhr und Freitag, 08:00 – 15:00 Uhr

Tel.: 0385 5103-151

Tel.: 0385 5103-115 (ab 25.01.2010)

► mail: ea@schwerin.ihk.de

► web: www.ea-mv.de